

**Satzung  
über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung  
für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr  
der Gemeinde Morbach  
vom 16. Dezember 2005**

Der Gemeinderat von Morbach hat am 12. Dezember 2005 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994, der §§ 33 und 36 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) vom 02. November 1981 sowie des § 2 Absatz 1, § 7 und § 8 des Kommunal-Abgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 - in der jeweils gültigen Fassung - folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

**§ 1  
Grundsatz**

(1) Bei Gefahr im Verzuge sind Anforderungen von Hilfeleistungen der Feuerwehr über den Notruf oder an die Polizeiinspektion Morbach bzw. an die zentrale Leitstelle der Berufsfeuerwehr Trier zu richten. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Gemeindeverwaltung, dem Wehrleiter oder dem Wehrführer anzufordern.

(2) Für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr kann die Gemeinde Morbach Kostenersatz und Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens geltend machen.

**§ 2  
Unentgeltliche Leistungen**

Vorbehaltlich des § 3 dieser Satzung sind alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe) oder im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, § 8 Abs. 2, § 19 Absatz 1 LBKG) sowie die gegenseitigen Hilfeleistungen der Gemeinden (§ 3 Abs. 2 LBKG) unentgeltlich.

**§ 3  
Entgeltliche Leistungen**

(1) Die Gemeinde Morbach kann für alle in § 36 Abs. 1 und 2 LBKG aufgeführten Leistungen Kostenersatz erheben.

(2) Sie erhebt Kostenersatz für die in § 33 LBKG aufgeführten Leistungen.

(3) Darüber hinaus sollen Gebühren erhoben werden für alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen der §§ 3 Absatz 2 und 8 Absatz 2 LBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht, insbesondere für:

1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, speziell Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen (außer in den Fällen des § 1 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 LBKG),
2. die vorübergehende Überlassung von Geräten zum Gebrauch,
3. die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten,
4. die Erteilung von Unterricht in Firmen oder bei sonstigen Institutionen,
5. die Zurverfügungstellung von Brandsicherheits- und Sanitätswachen außerhalb des Anwendungsbereiches des § 34 LBKG.

(4) Bei gemeinnützigen, wohltätigen, kulturellen und sportlichen Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse der Gemeinde Morbach liegen, kann von einer Kostenerstattung ganz oder teilweise abgesehen werden.

## **§ 4 Schuldner**

- (1) Kostenersatzpflichtig im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 dieser Satzung sind die in § 36 Abs. 1 und 2 sowie § 33 Satz 2 LBKG genannten Personen und Unternehmen.
- (2) Gebührenpflichtiger im Sinne des § 3 Abs. 3 dieser Satzung ist, wer als Benutzer die Hilfe- und Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Dritten (z. B. Mieter oder Pächter) in Anspruch genommen, so haftet dieser für die Gebührenschuld nur, wenn die Inanspruchnahme seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- (3) Mehrere Kostenersatz- und Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 5 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren**

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden bei den Hilfe- und Dienstleistungen nach den entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.
- (2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit von der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Geht der Einsatz nicht vom Feuerwehrgerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse, insbesondere Verkehrsverhältnisse, der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.
- (3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Fahrzeuge und Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer im Sinne von Absatz 2. Die Benutzungsdauer wird auf volle halbe Stunden aufgerundet.
- (4) Der Kostenersatz und die Gebühren werden ermittelt, indem
  - a) die Zahl der eingesetzten Personen mit deren Einsatzzeit und dem Pauschalsatz nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif vervielfältigt wird und
  - b) die Benutzungsdauer der verwendeten Fahrzeuge und/oder Geräte mit dem zutreffenden Pauschalsatz nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif vervielfältigt wird  
oder
  - c) der Pauschalsatz nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif für Sonderfälle berechnet wird.
- (5) Mit den sich nach Absatz 4 ergebenden Beträgen für die Sachkosten sind alle durch den Betrieb der Fahrzeuge und Geräte entstehenden Aufwendungen, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten; zusätzlich sind zu zahlen:
  - a) für verbrauchtes Material, insbesondere Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel die Selbstkosten der Gemeinde Morbach zuzüglich eines Zuschlages von 10 v. H., insbesondere für Lagerhaltung,
  - b) für bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigte oder unbrauchbar gewordene Geräte: die Reparatur- bzw. Ersatzbeschaffungskosten, es sei denn, die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit sind auf normalen Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit bei der Bedienung durch Feuerwehrangehörige zurückzuführen,
  - c) bei übermäßiger Beanspruchung oder Verunreinigung ein im Einzelfall festzusetzender Zuschlag bis zu 50 v. H. der Kosten nach Absatz 4,
  - d) für bei der Ausleihe abhanden gekommene Geräte die Ersatzbeschaffungskosten.

(6) Für entstehende Aufwendungen für den Einsatz von Personal, Geräten oder Dienstleistungen von Dritten werden die der Gemeinde in Rechnung gestellten Beträge zuzüglich eines Zuschlages von 10 v.H. (Verwaltungskostenpauschale) der Berechnung der Kostenrechnungen bzw. Gebühren zugrunde gelegt.

## **§ 6**

### **Entstehung des Anspruches und Fälligkeit**

(1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten in den Fällen der §§ 33 und 36 LBKG entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistungen.

(2) Der Anspruch auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr entsteht mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung. Soweit Geräte überlassen werden, entsteht der Anspruch mit der Überlassung.

(3) Die zu erstattenden Kosten und Gebühren werden durch Bescheid der Gemeinde Morbach angefordert und sind innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(4) Die Gemeinde Morbach ist berechtigt, vor Durchführung von Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen zu fordern.

## **§ 7**

### **Haftungsausschluss**

Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen nach § 3 Absatz 3 dieser Satzung durch Feuerwehrangehörige verursacht werden, haftet die Gemeinde Morbach nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist.

## **§ 8**

### **In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Gemeinde Morbach vom 07. März 2001 außer Kraft.

#### Anmerkung:

Die Satzung wurde am 23.12.2005 veröffentlicht.

**Anlage**  
**zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung**  
**für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Gemeinde Morbach**  
**vom 16. Dezember 2005**

**Tarif für Personal- und Sachaufwand**  
**bei Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr**

**I. Personalaufwand (Einsatz eigener Feuerwehrangehöriger)**

1. Je Stunde Einsatzdauer eines Feuerwehrangehörigen wird ein Stundensatz von 40,00 € berechnet.
2. Für Sicherheitswachen, die aufgrund des § 3 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 5 der Satzung zur Verfügung gestellt werden, wird pro Sicherheitswache ein Betrag von 15,00 € je volle Einsatzstunde in Rechnung gestellt. Für die An- und Abfahrt der notwendigen Fahrzeuge wird je Fahrzeug mindestens eine Stunde berechnet; Standzeiten werden mit 10 v.H. des jeweiligen Stundensatzes in Rechnung gestellt.

**II. Sachaufwand (Einsatz eigener Fahrzeuge und Geräte)**

Die nachstehend angegebenen Beträge beziehen sich – soweit nichts anderes angegeben – auf die Stunde Benutzungsdauer. Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.

1. Löschfahrzeuge
  - 1.1. Löschgruppenfahrzeug 130,00 €
  - 1.2. Tanklöschfahrzeug 150,00 €
  - 1.3. Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser 90,00 €
  - 1.4. Tragkraftspritzenfahrzeug 65,00 €
2. Sonderfahrzeuge
  - 2.1. Einsatzleitwagen 60,00 €
  - 2.2. Vorausrüstwagen 75,00 €
  - 2.3. Rüstwagen 120,00 €
  - 2.4. Gerätewagen Gefahrgut 150,00 €
  - 2.5. Drehleiterfahrzeug 200,00 €
  - 2.6. Mehrzweckfahrzeug 80,00 €
3. Sonstige Feuerwehrfahrzeuge
  - 3.1. Anhängeleiter 25,00 €
  - 3.2. Tragkraftspritzenanhänger 25,00 €
4. Geräte
  - 4.1. Schmutzwasserpumpe 10,00 €/Tag
  - 4.2. Tauchpumpe 10,00 €/Tag
  - 4.3. Elektronikprüfgerät 20,00 €/Tag
5. Sonderfälle
  - 5.1. Missbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr ½ Stunde pro ausgerücktem Fahrzeug und Personal
  - 5.2. Abstreuen einer Ölspur 300,00 €/ pro Einsatz incl. Personal